

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|----|---------|------------------------------|----|-----|---------|--------------------------------------|-----|
| 1. | 16/1 | Verkehr | VM | 7. | 16/2165 | Staatsanwaltschaften | JuM |
| 2. | 16/1050 | Verkehr | VM | 8. | 16/981 | Besoldung/Tarifrecht | IM |
| 3. | 16/878 | Verkehr | VM | 9. | 16/2674 | Gnadensachen | JuM |
| 4. | 16/1262 | Verkehr | VM | 10. | 16/2458 | Gnadensachen | JuM |
| 5. | 16/1975 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 11. | 16/1731 | Gesetzesänderungen (Hundehaltung) | IM |
| 6. | 16/2033 | Bausachen | WM | | | | |

1. Petition 16/1 betr. Hauptradwege und Landesradverkehrswege in geschlossenen Ortschaften mit gemeinsamer Führung des Fußverkehrs

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich unter Anführung zahlreicher Praxisbeispiele aus einer Gemeinde gegen die seiner Auffassung nach fehlende Berücksichtigung der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen, der Regelwerke Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Der Petent begehrt mit seiner Eingabe anhand von zahlreichen Praxisbeispielen Folgendes:

a) Zu gemeinsamen Geh- und Radwegen

- Der Petent wendet sich gegen Hauptradwege und Landesradverkehrswege in geschlossenen Ortschaften mit gemeinsamer Führung des Fußverkehrs.
- Der Petent hinterfragt das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage zur Anordnung von Zeichen 240 gemäß § 45 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 9 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
- Er wendet sich gegen die fehlende Einhaltung der Mindestbreiten als Voraussetzung zur Anordnung von Zeichen 240.
- Der Petent moniert die Anordnung von gemeinsamen Führungen von Fuß- und Radverkehr im Bereich von Schulen/Kindergärten/vor Seniorenwohnhäusern und auf ausgewiesenen Schulwegen.
- Der Petent moniert, dass in einem Fallbeispiel ein Gehweg (Z 239) mittels Zusatzzeichen Z 1022-10 („Radfahrer frei“) für den Radverkehr geöffnet werde. Da dort der Fußverkehr Vorrang habe und der Radverkehr nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfe, widerspreche dies den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, wonach innergemeindliche Radwege auf 15 bis 25 km/h ausgelegt sein sollen.

b) Benutzungspflichtige Radwege

- Der Petent wendet sich gegen die Anordnung benutzungspflichtiger Radwege in Tempo-30-Zonen.

c) Freigabe linker Radwege

- Der Petent wendet sich gegen die Freigabe linker Radwege in Gegenrichtung innerhalb geschlossener Ortschaften.

d) Allgemeines/Einhaltung der Empfehlung für Radverkehrsanlagen

- Der Petent moniert die fehlende Einhaltung der Mindestbreiten der Radwege an zahlreichen Stellen der Gemeinde.
- Der Petent moniert die Sichtbarkeit und korrekte Ausrichtung von Beschilderungen in der Gemeinde.
- Der Petent wendet sich gegen die Anordnung von Hinweisschildern zu Radwegen auf Fußwegen.
- Der Petent führt das Fehlen von Schildern zur lückenlosen Ausweisung von Radwegen entsprechend dem RadNETZ an.
- Der Petent bittet um das Einhalten der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen als Voraussetzung zur Finanzierung von Radstrecken über das Landesgemeindefinanzierungsprogramm „Kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur“, im speziellen moniert er fehlende Sicherheitstrennstreifen eines getrennten Rad-/Gehweges.
- Der Petent erkundigt sich nach der korrekten Führung des Radverkehrs an Kreisverkehrsplätzen, im speziellen hinterfragt er die Beschilderungen und Markierungen der Radwegefurten an den Kreisverkehrsästen.
- Der Petent kritisiert Sperrpfosten auf Radwegen als Gefahr für Radfahrende in Gruppen.
- Der Petent moniert die Größe, Ausrichtung und Sichtbarkeit von Fahrbahnmarkierungen als Verkehrszeichen nach § 39 StVO, welche nicht gemäß den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) umgesetzt wurden.

Der Petent übermittelte seine Ausführungen auch an die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei, den Bürgermeister der Gemeinde und den Radverkehrsbeauftragten des Landkreises und fordert den von ihm angeführten Punkten abzuhelpfen.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Allgemeines

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) definieren den Stand der Technik für die Planung von Radverkehrsanlagen in Deutschland. Sie sind in Baden-Württemberg im Bereich der Bundes- und Landesstraßen als technisches Regelwerk eingeführt. Den Land- und Stadtkreisen, Städten und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen, die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 ebenfalls anzuwenden.

Die Berücksichtigung der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ist Bedingung für eine Förderung nach dem Landesgemeindefinanzierungsprogramm „Kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur“.

Im Rahmen der Aufstellung des RadNETZ Baden-Württemberg hat das Land Qualitätsstandards und Musterlösungen im RadNETZ erarbeitet. Diese werden zeitnah per Einführungsschreiben des Landes für Planungen des Landes für verbindlich erklärt. Den Land- und Stadtkreisen, Städten und Gemeinden des Landes Baden-Württemberg wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen, die Qualitätsstandards Musterlösungen ebenfalls anzuwenden. Sie sind bereits Förderbedingungen für Radverkehrsanlagen im Zuge des RadNETZ Baden-Württemberg.

b) Zu gemeinsamen Geh- und Radwegen

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die gemeinsame Führung von Radverkehr und Fußgängerverkehr innerorts aufgrund des damit verbundenen Konfliktpotenzials soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Ge- und Verbote zu den einzelnen Verkehrszeichen sind in der StVO geregelt, die Einsatzgrenzen und die Voraussetzungen für die Anordnung der Verkehrszeichen in der begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Die vor Ort zuständigen Verkehrsbehörden entscheiden in eigener Verantwortung aufgrund der jeweils unterschiedlichen örtlichen Verkehrsverhältnisse ob wahlweise die Anordnung eines gemeinsamen Geh- und Radweges (Zeichen 240) oder eines Gehweges (Zeichen 239) mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ in Frage kommt.

Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrerinnen und Radfahrer durch das Zeichen 239 mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgängerinnen und Fußgänger vertretbar ist. Die Beschaffenheit und der Zustand des Gehweges sollen dann auch den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs (z. B. Bordsteinabsenkung an Einmündungen und Kreuzungen) entsprechen. Der Radverkehr darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Die Anordnung des Zeichens 240 StVO kommt nur in Betracht, wenn die Anordnung einer Benutzungspflicht aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich ist und dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgängerinnen und Fußgänger vertretbar und mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs vereinbar ist und die Beschaffenheit der Verkehrsfläche den Anforderungen des Radverkehrs genügt. Der Radverkehr muss soweit erforderlich die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.

Die Anordnung gemeinsamer Geh- und Radwege speziell im Bereich vor Schulen ist nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen ungeeignet, wenn eine überdurchschnittlich hohe Benutzung des Gehweges durch besonders schutzbedürftige Fußgängerinnen und Fußgänger (z. B. ältere Menschen, Behinderte, Kinder), vorliegt.

c) Zu Mindestmaße, Linienführung

Komfortable Breiten für den Fuß- und Radverkehr sind wünschenswert und werden, soweit es die örtli-

chen Verhältnisse zulassen, planerisch und baulich umgesetzt. Ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht mit den Zeichen 237, 240 oder 241 zwingend erforderlich, so sind neben einem ausreichenden baulichen Zustand auch Anforderungen an die Linienführung und die Mindestbreiten des Radweges zu stellen, damit er gefahrlos befahren werden kann.

Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrnehmung der Verkehrssicherheit abgewichen werden. Die Mindestbreiten sind vom Ordnungsgeber in der VwV-StVO festgelegt. Die VwV-StVO ist eine verbindliche Weisung des Ordnungsgebers an die Verkehrsbehörden, die von diesen beachtet und angewendet wird. Neben den für die Anordnung einer Benutzungspflicht vorgeschriebenen Mindestmaßen enthalten die technischen Regelwerke darüber hinaus Maße, die fachlich geboten sind. In den Musterlösungen RadNETZ Baden-Württemberg ist für gemeinsame Geh- und Radwege oder Gehwege (Radfahrer frei) eine Breite von mindestens 3,00 m benannt.

Zur Installation von Pollern und ähnlichem gilt im Weiteren gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, dass diese nur gerechtfertigt sind, wenn der angestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist und die Folgen eines Verzichtes die Nachteile für die Radverkehrssicherheit übertreffen. Ferner sind Poller unzulässig, wo Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet oder der Verkehr erschwert werden können.

d) Zu Beschilderungen und Piktogrammen

Wo das Ende eines Sonderweges zweifelsfrei erkennbar ist, bedarf es im Übrigen keiner Kennzeichnung. Ansonsten ist das Zusatzzeichen „Ende“ anzuordnen (vgl. VwV-StVO zu § 41, Zeichen 237, 240 und 241). Hinweisschilder zu Radrouten sind keine Verkehrszeichen im Sinne des § 39 StVO.

Die Ausgestaltung des Sinnbildes „Radverkehr“ zur Kennzeichnung von Radverkehrsführungen ist § 39 StVO zu entnehmen. Radpiktogramme dienen der Sicherung und Führung des Radverkehrs auf der Strecke sowie in Konfliktbereichen mit anderen Verkehrsarten. Die Markierung dient der Erkennung der Radverkehrsführung und soll daher auf Fahrbahnen und nicht benutzungspflichtigen Radwegen angewandt werden. Abweichend davon soll auf Strecken des RadNETZ das einheitliche RadKULTUR Fahrrad-Sinnbild genutzt werden.

e) Zu linksseitige Radverkehrsführung, Benutzungspflicht auf baulich angelegten Radwegen

Die Förderung des Radverkehrs ist ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund war „Radverkehrsführung innerorts“ Vertiefungsthema bei der Seminarreihe zur Unterrichtung der Mitglieder der Verkehrs-

schau- und Unfallkommissionen im Jahr 2014. Daher wurden die Regierungspräsidien vom Ministerium für Verkehr gebeten, in den Jahren 2015 und 2016 im Rahmen der turnusmäßigen Verkehrsschauen alle Radverkehrsführungen innerorts hinsichtlich der Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr zu überprüfen (Zeichen 239 StVO/Zusatzzeichen 1022-10). Eine Freigabe kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgängerinnen und Fußgänger vertretbar ist. Zudem sollten auch die Benutzungspflicht auf baulich angelegten Radwegen und aufgrund der besonderen Unfallgefahr die Anordnung linksseitiger Radverkehrsführungen überprüft werden, wo diese bestehen.

In Tempo-30-Zonen ist eine Radverkehrsführung generell unzulässig (§ 45 Abs. 1 c StVO).

Die Zielvereinbarungen des Ministeriums für Verkehr mit den Regierungspräsidien für die Jahre 2017/2018 beinhalteten die Überprüfung der Radverkehrsführungen außerorts. Die Regierungspräsidien wurden gebeten, auf das Einhalten der in der VwV-StVO vorgegebenen Mindestbreiten für die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht hinzuweisen sowie die Anordnung einer Benutzungspflicht für linke Radwege aufgrund der Unfallträchtigkeit grundsätzlich überprüfen zu lassen.

f) Zu Radverkehrsführung an Kreisverkehrsplätzen

Der Fahrradverkehr ist entweder wie der Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisfahrbahn zu führen oder auf einem baulich angelegten Radweg (Zeichen 237, 240, 241). Ist dieser baulich angelegte Radweg eng an der Kreisfahrbahn geführt (Absatzmaß max. 4 bis 5 m), so sind in den Zufahrten die Zeichen 215 (Kreisverkehr) und 205 (Vorfahrt gewähren) vor der Radfahrertur anzuordnen. Ist der baulich angelegte Radweg von der Kreisfahrbahn abgesetzt oder liegt der Kreisverkehr außerhalb bebauter Gebiete, ist für den Radverkehr Zeichen 205 anzuordnen.

Die vom Petenten bemängelte Hauptradverbindung in der Gemeinde wurde von einem Planungsbüro im Rahmen der Radverkehrskonzeption des Landkreises vorgeschlagen und ebenfalls 2016 als Landesradverkehrsstrecke des RadNETZ Baden-Württemberg definiert. Vorhandene Mängel hinsichtlich Infrastruktur und Beschilderung wurden im Rahmen der Erstellung der Konzeption erfasst und in einem Maßnahmenkatalog dargelegt, welches den Bausträgern als Arbeitsgrundlage dient.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, zu veranlassen, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde die vom Petenten genannten Beispiele im Rahmen eines Vor-Ort-Termins überprüft und bei Bedarf Abhilfe schafft. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

2. Petition 16/1050 betr. Einrichtung einer Tempo-30-Zone

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder eine andere Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Kinder, die im Bereich des Übergangs von der W.-Straße in die B.-Straße im Ort G. die Straße queren.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Mit Schreiben vom 30. November 2016 hat das zuständige Landratsamt den Antrag der Petenten auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone bzw. die Anordnung anderer Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der B.-Straße abgelehnt.

Die Verkehrssituation wurde vor Ort mehrfach, zuletzt am 17. Mai 2017, vonseiten der Fachbehörden gemeinsam mit einem Vertreter des Polizeipräsidiums begutachtet. Aus Sicht der Fachbehörden bestehen in der B.-Straße keine Mängel im Verkehrsraum, die sich unfallbegünstigend auswirken. Die Örtlichkeit ist unauffällig, ein Unfallschwerpunkt besteht nicht. Im Bereich der Einmündung auf der B.-Straße stehen in jede Fahrtrichtung die Verkehrszeichen 136 (Kinder). Der einzige Eingang zum Kindergarten befindet sich in der H.-Straße, die als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist. Von der B.-Straße gibt es keinen direkten Zugang zum Gebäude. Starker Ziel- und Quellverkehr im Nahbereich der Einrichtung ist nicht vorhanden.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 45 Absatz 1 c Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf sich die Anordnung von Tempo-30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Da es sich bei der B.-Straße um eine Landesstraße handelt, darf hier keine Tempo-30-Zone angeordnet werden. Grundsätzlich möglich ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h. Es müssen auf der genannten Strecke aber die Voraussetzungen von § 45 Absatz 9 StVO vorliegen. Hiernach dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BGBl. I 2016, 2848) wurde die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen überörtlichen Verkehrs u. a. im unmittelbaren Bereich von Kindergärten zwar dahin gehend erleichtert, dass dort keine besondere Gefahrenlage mehr erforderlich ist. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO zu Zeichen 274 Rdnr. 13) greift diese Vorgabe jedoch nur, soweit die Einrichtung

über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung ein starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Der Zugang zum Kindergarten erfolgt über die H.-Straße, welche in einer Tempo-30-Zone liegt.

Die Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde vor Ort hat ergeben, dass die Kinder und ihre Begleitung keiner Verkehrsgefährdung ausgesetzt sind, die eine Geschwindigkeitsreduzierung zwingend erforderlich macht.

Vor dem Hintergrund der Regelungen in der StVO i. V. m. der VwV-StVO und der Hinzuziehung der Verordnungsbegründung ist die Ermessensentscheidung – Tempo 30 nicht anzuordnen – im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Stattdessen kann ein anderer Weg geprüft und beschriftet werden.

Derzeit werden die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) des Bundes aus dem Jahr 2001 vom Land dahin gehend fortgeschrieben und geändert, dass bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann. Die Behörden vor Ort werden gebeten – im Vorgriff auf die neue Regelung – zu prüfen, ob in der B.-Straße im Bereich der Einrichtung die oben genannten Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberwegs vorliegen und ob die Verkehrssicherheit für den querenden Fußverkehr durch die Anlage eines Fußgängerüberwegs erhöht werden kann. Zudem wird angeregt zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B.-Straße eingehalten wird und ob bauliche Maßnahmen z. B. Fahrbahnverschwenkung und -verengung zur Geschwindigkeitsdämpfung erforderlich sind.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, die Prüfung der o. g. alternativen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu veranlassen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 16/878 betr. Parken auf Geh- und Radwegen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein behördliches Einschreiten gegen das Parken auf Geh- und Radwegen in der Stadt Ulm.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent rügt, dass teilweise die Geh- und Radwege von den Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern nicht mehr benutzbar seien, weil Kraftfahrzeuge dort abgestellt würden. Der Petent ist der Auffassung, dass das Parken auf Rad- und Gehwegen unzulässig sei.

Auf seine Nachfrage hin teilte die Stadt dem Petenten mit, dass das Parken auf Gehwegen ohne entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig sei, außerhalb der Innenstadt des Stadtkreises aber toleriert werde, sofern andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht behindert würden. Eine Behinderung liege jedenfalls dann nicht vor, wenn für die Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer ein Geh- und Radweg von mindestens einem Meter verbleibe. In vielen Bereichen des Stadtgebietes werde so zusätzlicher Parkraum zur Verfügung gestellt und der Parkplatzsuchverkehr reduziert.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Aktuell bleiben Verstöße in der Stadt Ulm gegen das Parken auf Gehwegen außerhalb der Innenstadt ohne rechtliche Konsequenzen. Diese Duldung rechtswidrigen Parkens auf Gehwegen widerspricht der Straßenverkehrs-Ordnung und findet auch keine Rechtfertigung im Gewohnheitsrecht.

Im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt es der Stadt Ulm überlassen zu prüfen, ob nicht zulässiges Parkverhalten im Wege von Bußgeldverfahren gehandelt oder das Parken durch entsprechende Beschilderung und Markierung zur Kennzeichnung der Parkflächen legalisiert werden soll:

Anders als bei der Verfolgung von Straftaten besteht zwar eine Ermittlungspflicht, aber kein Zwang zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Unter Anwendung des Opportunitätsprinzips entscheidet grundsätzlich die zuständige Bußgeldbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob und gegen wen sie ein Bußgeldverfahren einleitet. Fehlerhaft ist die Ausübung des Ermessens allerdings dann, wenn die Behörde eine Abwägung im Einzelfall gar nicht trifft und in Bereichen außerhalb der Innenstadt rechtswidrige Zustände stillschweigend duldet.

Mit Blick auf die Schaffung rechtmäßiger Verhältnisse können die Kommunen innerhalb der vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgegebenen Spielräume in eigener Zuständigkeit individuelle gebiets- und streckenbezogene Lösungen für den ruhenden Verkehr umsetzen. Dabei kann auch das Parken auf Gehwegen durch das Zeichen „Parken auf Gehwegen“ in der Regel in Verbindung mit einer Markierung zur Kennzeichnung der Parkflächen zugelassen werden. Dies ist in der Regel nicht wünschenswert, da es sich um eine von der ursprünglichen Straßenanlage nicht gewollte Ausweitung der vom Kfz-Verkehr genutzten

Fläche zu Lasten des Fußverkehrs handelt. Zu dem entsprechenden Zeichen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ausgeführt, dass das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden darf, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängerinnen und Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Angaben zu den Breitenmaßen für Gehwege sind weder in der StVO noch in der VwV-StVO enthalten. Die Mindestbreite für Gehwege von 1,50 Meter (einschließlich Sicherheitsraum) wird daher im Wege einer Analogie auf Grundlage der VwV-StVO aus der Vorgabe einer lichten Breite von mindestens 2,50 Meter für gemeinsame Geh- und Radwege abzüglich des Verkehrsraumes von 1,0 Meter für den Radverkehr hergeleitet. Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden. Dabei ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Kinderwagen an keiner Stelle auf die Straße ausweichen müssen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, das Regierungspräsidium zu bitten, die Stadt Ulm anzuweisen, innerhalb einer Umsetzungsfrist von drei Monaten rechtmäßige Verhältnisse beim bislang geduldeten Gehwegparken herzustellen.

Berichterstatter: Rottmann

4. Petition 16/1262 betr. Verkehrswesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Legalisierung des Gehwegparkens im Bereich mehrerer Straßen im Stadtteil K. der Stadt K. Er macht geltend, dass durch die Maßnahme Kinder, Mütter mit Kinderwagen, behinderte und ältere Menschen gefährdet würden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Stadt K. hat das Parken auf Gehwegen bislang geduldet, sofern für Fußgängerinnen und Fußgänger eine Gehwegbreite von 1,20 Meter nicht unterschritten wurde. In der Realität wurden jedoch vielerorts die Gehwege oft so zugeparkt, dass sie von Passantinnen und Passanten nicht mehr nutzbar waren. Das zuständige Regierungspräsidium und das Ministerium für Verkehr forderten daraufhin die Stadt auf, ihre Praxis aufzugeben, die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) konsequent durchzusetzen und Parkverstöße im Wege von Bußgeldverfahren zu ahnden.

Die Stadtverwaltung hat die Bürgerschaft an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt und um Hinweise und Anregung zu den jeweiligen Stadtteilen gebeten. Die für die einzelnen Stadtteile eingegangenen Vorschläge wurden seitens der Stadtverwaltung geprüft. Im Anschluss an eine Begehung vor Ort mit den jeweiligen Ortsverwaltungen und Bürgervereinen, wurden die Bürgerinnen und Bürger über die in den jeweiligen Stadtteilen vorgesehenen Planungen im Internet sowie in der Stadtzeitung informiert und eine Frist für Anfragen gesetzt. Darüber hinaus hat die Stadt für die Bürgervertretungen einen 15-seitigen Leitfaden „Faires Parken in K.“ veröffentlicht, welcher sechs Lösungsansätze sowie deren Voraussetzungen erläutert.

Eine beidseitige vollständige Aufgabe von Gehwegen komme danach nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Eine sogenannte Mischverkehrsfläche könne nur in Bezug auf „klassische Dorfstraßen“ ausgewiesen werden, wenn

- ein hoher Parkdruck sowie
- sehr niedriges Verkehrsaufkommen, kein Durchgangsverkehr und niedrige Geschwindigkeiten, beispielsweise in einer Stichstraße, vorhanden sind;
- die verbleibende Fahrbahn in der Mitte für alle Verkehrsteilnehmenden als Mischverkehrsfläche in der Regel 3,50 Meter breit ist und
- die Hauszugänge – auch für Rettungsdienste mit Trage – gewährleistet werden können.

Durch die Schaffung einer sogenannten Mischverkehrsfläche sind in den Straßen faktisch keine Gehwege mehr vorhanden, die Flächen zum Parken werden durch Markierungen gekennzeichnet. Der Fuß-, Rad und Kraftfahrzeugverkehr teilt sich die in der Mitte liegenden Verkehrsfläche.

Stadtweit wird die Umsetzung des legalen Gehwegparkens frühestens Ende 2018 abgeschlossen sein. Die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sowie Autofahrerinnen und Autofahrer werden bis dahin für die anstehenden Änderungen zunächst sensibilisiert. Fahrzeugen, die auf Gehwegen mit einer verbleibenden Breite von 1,20 Meter für den Fußverkehr parken, wird ein Hinweiszettel an die Windschutzscheibe geheftet, welcher auf den Verstoß gegen geltendes Recht und die Nicht-Tolerierung illegalen Gehwegparkens nach stadtweiter Umsetzung des Parkierungskonzepts aufmerksam macht. Verbleibt hingegen eine nutzbare Gehwegbreite von weniger als 1,20 Meter, wird der Verstoß, wie zuvor auch, geahndet. Gleiches gilt für das Parken auf dem Gehweg mit vier Rädern.

Der Petent wendet sich gegen die seitens der Stadt vorgenommene Ausweisung zweier Straßen im Stadtteil K. als Mischverkehrsflächen, mit welcher auf beiden Straßenseiten eine (legale) Ausweisung von Stellplätzen für Pkw erfolgt sei. Hierdurch würden die erforderlichen Mindestgehwegbreiten nicht mehr eingehalten. Ferner rügt er in Bezug auf zwei weitere (Einbahn-)Straßen, die Aufgabe der Gehwege. Er macht geltend, dass durch die Maßnahmen der Stadt, Kinder

– etwa auf dem Weg zu einem in einer Tempo-30-Zone angrenzenden Spielplatz oder auf dem Fahrrad – gefährdet würden, weil sie gezwungen seien, die Fahrbahn mit Pkw zu teilen. Darüber hinaus würden auch Mütter mit Kinderwagen gefährdet sowie behinderte und ältere Menschen, die auf Hilfsmittel in Form von Rollstühlen oder Rollatoren angewiesen seien. Außerdem sei die Einhaltung der StVO unter Verweis auf § 2 Absatz 5 StVO, § 12 Absatz 3 Nummer 4 StVO und § 12 Absatz 4a StVO nicht gewährleistet und die Beschilderung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 20 km/h für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer nicht ausreichend erkennbar.

Nach Auskunft der Stadt sei in den vom Petenten vortragenen Fällen – wie auch in allen anderen Stadtteilen der Stadt – sehr genau geprüft worden, inwiefern unter Beachtung aller Interessen die Gehwege zum Parken freigegeben werden können. Die Verkehrssicherheit aller am Verkehr teilnehmenden Personen sei dabei ein großes Anliegen bei ihrer Entscheidungsfindung gewesen. Daher habe man im Bereich der Mischverkehrsflächen, die zu einer beidseitigen Aufgabe der Gehwege geführt haben, eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 20 km/h angeordnet.

Im Zuge der Petition fand zudem eine erneute Ortsbegehung statt, bei welcher festgestellt wurde, dass dem Vorbringen des Petenten insoweit abzuweichen sei, als dass die Markierung eines Parkplatzes zur Verbesserung der Sichtverhältnisse wieder entfernt werde. Die Beschilderungen seien jedoch gemäß den gesetzlichen Vorgaben von § 39 StVO in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand so angebracht worden, dass durchschnittlich aufmerksame Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer diese bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt während der Fahrt erkennen können.

Ferner könnten die Markierungen einer Parkfläche das gesetzlich vorgesehene Parkverbot nach § 12 Absatz 3 Nummer 4 StVO nicht unterlaufen. Daher dürfe grundsätzlich trotz Parkflächenmarkierung nicht über Schachtdeckeln und Verschlüssen geparkt werden.

Die Gehwege im Stadtteil K. wurden teilweise einseitig oder beidseitig aufgegeben. Im Hinblick auf die einseitig aufgegebenen Gehwege bestehe keine Notwendigkeit auf der Fahrbahn zu laufen, da durchgängig mindestens einseitig ein Gehweg vorhanden sei. Sofern dennoch teilweise das Gehwegparken auf der gegenüberliegenden Seite erlaubt worden sei, komme es nur in Ausnahmefällen zu Unterschreitung der von der Stadt festgelegten Mindestgehwegbreite von 1,60 Meter (1,10 Meter für Rollstuhlfahrer plus 0,50 Meter Sicherheitsraum).

Die nach Aufgabe eines Gehwegs verbleibende Breite zwischen den Markierungen und Hauswänden stelle zudem keinen Gehweg im rechtlichen Sinne mehr dar. Als Sicherheitsabstand zu den Hauswänden schütze sie diese vor Beschädigungen durch Autotüren. Ferner stelle die Markierung auf der anderen Seite die Mindestbreite der Fahrbahn für ein Durchkommen der

Feuerwehren, Rettungskräfte und Müllabfuhr sowie des Begegnungsverkehrs sicher. Die einseitige oder beidseitige Aufgabe des Gehweges in Einbahnstraßen führe auch dazu, dass § 12 Absatz 4 a StVO keine Anwendung mehr finde. Selbiges gelte für den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 5 StVO, wonach Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit Fahrrädern Gehwege benutzen müssen und Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr diese benutzen dürfen. Insoweit gelte §§ 24, 25 StVO.

Die Anordnung der Mischflächen in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung sei auch für behinderte und alte Menschen mit Hilfsmitteln der bestmögliche Kompromiss gewesen, weil viele Gehwege im Bestand ohnehin zu schmal und zu stark geneigt gewesen seien.

Im Rahmen der Stellungnahme erklärte sich die Stadt K. auch bereit, gemeinsam mit dem Petenten eine Ortsbegehung durchzuführen und, sofern erforderlich, dessen Fragen zu erörtern.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Erwägungen der Stadt K. zur vollständigen Aufgabe von Gehwegen und zu den vom Petenten vortragenden Bedenken sind zutreffend.

Die flankierenden Maßnahmen (Parkflächenmarkierung, Geschwindigkeitsbeschränkung) genügen jedoch nicht den Anforderungen an die Abwicklung des Verkehrs in einem gemeinsamen Verkehrsraum. Die Verhaltensrechte und Verhaltenspflichten werden insbesondere für Ältere und Kinder nicht hinreichend vermittelt. Die Mischverkehrsfläche ist nicht selbst erklärend und de facto auch nicht verkehrsrechtlich angeordnet.

Auf Mischverkehrsflächen, die nicht als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325) ausgewiesen sind, sind die am Verkehr teilnehmenden Fußgänger und Radfahrer verpflichtet, sich äußerst rechts am Fahrbahnrand fortzubewegen. Die Mischverkehrsfläche in der Fahrbahnmitte ist weder durch ihr Erscheinungsbild noch durch die Beschilderung als solche zu erkennen. Der Fußverkehr und Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr, die mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren müssen, wännen sich auf einer Straße zu sein und fühlen sich vom Fahrverkehr bedrängt. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h vermag zwar die Verkehrssicherheit zu erhöhen, schafft aber keine Mischverkehrsfläche im Sinne einer Gleichberechtigung aller am Verkehr Teilnehmenden. Eine Gleichberechtigung besteht nur, wenn ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet wird. Eine bauliche Veränderung des Straßenraums ist nicht zwingend, nähme der Straße jedoch das dominierende Erscheinungsbild.

Es besteht nach Auffassung der Landesregierung dabei keine Verpflichtung der Stadt, ein ausreichendes oder zumindest doch das maximal mögliche Parkplatzangebot auf öffentlichen Verkehrsflächen vorzuhalten. Ruhender Verkehr ist dem „fließenden“ Fuß-

Rad- und Kfz-Verkehr nachzuordnen. Sofern die Zahl verfügbarer Parkplätze der Nachfrage nicht gerecht wird, ist eine Regulierung durch Parkgebühren sowie durch privat erstellte und somit nutzerfinanzierte Parkplätze möglich.

Es wird jedoch für sinnvoll erachtet, der Stadt aufzugeben, zu prüfen, ob auf den Straßenabschnitten mit beidseitiger Aufgabe der Gehwege die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs (Schrittgeschwindigkeit) geboten ist und die Anordnung auch in weiten Teilen umzusetzen. Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. September 2018 in diesem Sinne der Regierung überwiesen. Soweit dem Begehren des Petenten bereits abgeholfen wurde, wurde die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, der Stadt aufzugeben, zu prüfen, ob auf den Straßenabschnitten mit beidseitiger Aufgabe der Gehwege die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs (Schrittgeschwindigkeit) geboten ist und die Anordnung auch in weiten Teilen umzusetzen. Soweit dem Begehren des Petenten bereits abgeholfen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

5. Petition 16/1975 betr. Kommunalabgaben, Petitionswesen

I. Gegenstand der Petition

1. Der Petent kritisiert das Verhalten des Innenministeriums. Er wirft dem Innenministerium Untätigkeit vor, insbesondere weil es bislang im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08, keine ausdrückliche zeitliche Obergrenzung für den Verjährungsbeginn für die Beitragserhebung bei leitungsgelassenen Einrichtungen durch die Gemeinden in das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) eingefügt hat. Hierdurch blieben nach seiner Ansicht „Bürger und auch Gemeindeverwaltungen auf der Strecke“.
2. Der Petent regt des Weiteren eine Änderung der Verfahrensweise des Petitionsausschusses an. Insbesondere begehrt er die Einräumung der Möglichkeit, im Petitionsverfahren auf behördliche Stellungnahmen zu erwidern. Sein Anliegen begründet er mit den abgeschlossenen Petitionsverfahren 15/4501, 15/5114 und insbesondere 16/507. In diesen Verfahren war er selbst nicht Petent. Er gibt an, mit der Angelegenheit des damaligen Petenten D., „die stellvertretend für ca. weitere 69 Fälle“ stehe,

„in der Tiefe vertraut“ zu sein, weil er „für diese Angelegenheit(en) als Mitarbeiter der dort beauftragten RA-Kanzlei tätig“ sei. Die abgeschlossenen Petitionen waren namens des Petenten D. von einer Rechtsanwaltskanzlei eingelegt worden.

II. Sachverhalt und Bewertung

Zu 1.:

Der genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrifft die Zulässigkeit der Erhebung von Anschlussbeiträgen durch Gemeinden in Fällen, in denen der Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung (zum Beispiel Wasser- oder Abwasserversorgung) bereits vor vielen Jahren erfolgte, eine wirksame Satzung zur Beitragserhebung allerdings erst wesentlich später in Kraft getreten ist. Gegenstand des Beschlusses war eine Regelung des bayerischen Kommunalabgabengesetzes, wonach im Fall der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Satzung bekannt gemacht worden ist. Damit werde, so das Bundesverfassungsgericht, der Verjährungsbeginn ohne zeitliche Obergrenzung nach hinten verschoben. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss der Beitragsschuldner „irgendwann“ Klarheit erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag noch herangezogen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hatte die bayerische Regelung für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorherschaubarkeit (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) erklärt und den bayerischen Gesetzgeber aufgefordert, bis 1. April 2014 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Für die Umsetzung seiner Entscheidung räumte es dem bayerischen Gesetzgeber einen weiten Spielraum ein. Bayern hat zwischenzeitlich sein Kommunalabgabengesetz geändert und eine Ausschlussfrist zur Beitragserhebung von 20 – und bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht von 25 – Jahren nach Entstehen der Vorteilslage eingeführt.

Der Petent hat seit diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mehrfach und mit immer ähnlichen Argumenten versucht, insbesondere eine Änderung des KAG dahin gehend zu erreichen, dass eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Beiträgen, die sich am Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage orientiert, festgelegt wird. Es sei ihm unklar, welche Rechtsprechung das Innenministerium beobachte. Nach seiner Auffassung folge das Innenministerium der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg „sklavenhaft“, „weil damit Mängel im Beitragswesen der Gemeinden ausgegült und Schadenersatzansprüche vermieden werden konnten; d. h., Amtspflichtverletzungen unter den Teppich gekehrt wurden“. Der Petent wirft dem Innenministerium außerdem „Falschberatung“ der nachgeordneten Rechtsaufsichtsbehörden und der (betroffenen) Gemeinden zu Lasten der Abgabenschuldner vor. Es stelle sich die Frage der „Rechtsbeugung“, denn den Entscheidun-

gen des Bundesverfassungsgerichts komme nicht nur hinsichtlich des Tenors, sondern auch hinsichtlich der die Entscheidung tragenden Gründe Gesetzeskraft zu.

Er wirft dem Innenministerium eine über „30-jährige Abwehrhaltung“ vor und verweist dabei auch auf die Angelegenheit in der Stadt K. hin, als es in den 1990er-Jahren um die Forderung ging, eine zeitliche Begrenzung einer vermeintlichen Beitragserhebungspflicht in das Kommunalabgabengesetz aufzunehmen. Ferner greift er erneut ein Schreiben des Innenministeriums aus dem Jahr 1994 auf, indem es um die Normbindung der Verwaltung, insbesondere an die gemeindlichen Satzungen ging. Er kritisiert außerdem, dass für das Innenministerium nur die Interessen der Gemeinden und Interessensvertretungen im Vordergrund stünden, Belange der Bürger dagegen nicht berücksichtigt würden.

- a) Zum Vorwurf der angeblichen Untätigkeit des Innenministeriums im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013

Bezüglich der Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen wird auf die umfangreichen Ausführungen in der abgeschlossenen Petition 15/3204 (vgl. Drucksache 15/6176, S. 6) hingewiesen. Danach war es aufgrund der ständigen Rechtsprechung u. a. des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bislang grundsätzlich zulässig, Grundstückseigentümer, die noch keine Anschlussbeiträge gezahlt haben, für ihre Anschlüsse – unabhängig vom Zeitpunkt des Anschlusses bzw. der Anschlussmöglichkeit und auch wenn diese vor vielen Jahren erfolgten – zur Beitragszahlung zu veranlassen.

Eine umfassende Darstellung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 und seine Auswirkungen auf Baden-Württemberg sind ebenfalls in den Ausführungen zu der Petition 15/3204 enthalten (vgl. Drucksache 15/6176, S. 7). Danach sah das Innenministerium zusammengefasst – auch in Abstimmung mit dem Städtetag, dem Gemeindetag sowie den Regierungspräsidien als obere Rechtsaufsichtsbehörden – zum damaligen Zeitpunkt aus folgenden Gründen keinen akuten Handlungsbedarf: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar nur Bayern. Das baden-württembergische Kommunalabgabengesetz enthält keine Regelung zum Beginn der Festsetzungsfrist im Fall einer ungültigen Abgabensatzung. Ferner sind nach Kenntnis des Innenministeriums (nach wie vor) nur sehr wenige Gemeinden in Baden-Württemberg mit Abgabensachverhalten befasst, in denen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Rolle spielen könnte. Dort können die Probleme jedoch vor Ort selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sowie einzelfallbezogen gelöst werden. Diese Haltung des Innenministeriums entspricht dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Dieses gebietet Zurückhaltung bei allen staatlichen Maßnahmen.

Inzwischen sind weitere gerichtliche Entscheidungen zur Verjährung von Beitragsansprüchen unter Be-

rücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen. Beispielhaft können die Folgenden genannt werden (vgl. auch die Antwort des Innenministeriums zu der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP vom 1. Juni 2015 [Drucksache 15/6940], die der Petent seiner Petition beigelegt hat):

So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. März 2014, Az. 4 C 11.13, dargelegt, dass nach den Wertungen der allgemeinen Verjährungsvorschriften die Erhebung von Beiträgen generell ausgeschlossen ist, wenn seit dem Entstehen der Vorteils-lage mehr als 30 Jahre vergangen sind. In – nicht näher bestimmten – Einzelfällen könne auch eine kürzere Frist in Betracht kommen.

Auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts greift auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurück (Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 2 S 1840/14). Die in der allgemeinen Verjährungsfrist des § 53 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von 30 Jahren zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers, die Durchsetzbarkeit des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers auf die längste im Zivilrecht vorgesehene Verjährungsfrist zu beschränken, könne in den Treuwidrigkeitstatbestand übernommen werden.

Auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe legt seinem Urteil vom 11. September 2014, Az. 2 K 2326/13, das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde. Es führt in seiner Entscheidung ausdrücklich aus, dass die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG) keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken unter der Maßgabe begegnen, dass die Einhaltung des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit durch eine ergänzende Anwendung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben sichergestellt werden kann. Zur Ausfüllung des Treuwidrigkeitstatbestands bezieht sich das Gericht auf die Wertungen der allgemeinen Verjährungsvorschriften von bis zu 30 Jahren.

Eine weitere Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. Januar 2017, Az. 2 K 858/16, folgt ebenfalls dieser Linie. Dabei ging es um einen Beitragsbescheid aus dem Jahr 2013 zur Festsetzung von Abwasserbeiträgen. Der angenommene Eintritt der Vorteils-lage (hier: der tatsächliche Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage) erfolgte ungefähr zum Jahreswechsel 1989/1990. Damit wären nach Auffassung des Gerichts vom Eintritt der Vorteils-lage bis zur Beitragserhebung rund 24 Jahre vergangen. Das Verwaltungsgericht hatte in seiner Entscheidung – wie bereits in seiner vorangegangenen Eilentscheidung vom 31. Mai 2016, Az. 2 K 1438/16, gegen die eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erfolglos war (Beschluss vom 27. Juli 2016, Az. 2 S 1191/16) – ausgeführt, dass sich eine Treuwidrigkeit der Abgabenerhebung durch bloßen Zeitablauf in Anlehnung an in § 53 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zum Ausdruck kommenden Rechtsgrundsätze grundsätzlich erst nach 30 Jahren nach Eintritt der tatsächlichen

Vorteilslage ergeben kann, wobei die Beweislast beim Abgabenschuldner liege.

Gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. Januar 2017 hat nun der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem der Petition beigefügten Beschluss vom 9. Januar 2018, Az. 2 S 725/17, die Berufung zugelassen. Der Verwaltungsgerichtshof hält die Frage, ob ein Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes unter Rückgriff auf den Treuwidrigkeitstatbestand mit entsprechender Anwendung von § 53 Absatz 2 LVwVfG verneint werden kann, mit Blick auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. April 2015, Az. 9 C 19.14, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht für offen. Eine rechtskräftige Entscheidung bleibt abzuwarten.

Ob und inwieweit eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes hinsichtlich einer ausdrücklichen Benennung einer zeitlichen Obergrenzung für den Verjährungsbeginn für die Beitragserhebung durch die Gemeinden erforderlich ist, hängt zudem vom Ausgang einer anhängigen Beschwerde aus Baden-Württemberg beim Bundesverfassungsgericht ab (siehe hierzu: Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2015, Az. 1 BvR 176/15, Drucksache 15/8007).

Angesichts der oben dargestellten Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung hat das Innenministerium bislang eine Änderung des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes nicht als dringlich angesehen. Nach der Rechtsprechung konnte davon ausgegangen werden, dass auf die 30-jährige Verjährungsfrist des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Wege der Analogie oder zumindest vermittelt über den Grundsatz von Treu und Glauben zurückgegriffen werden kann, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit zu genügen, sodass eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (d. h. die Einfügung einer ausdrücklichen zeitlichen Obergrenze für die Beitragserhebung) nicht dringlich erschien. Der Ausgang der beiden zuletzt genannten ober- bzw. verfassungsgerichtlichen Verfahren bleibt jetzt abzuwarten, um Klarheit für die Rechtslage in Baden-Württemberg zu erhalten.

Der Vorwurf der Untätigkeit geht angesichts der dargelegten Gründe fehl.

Soweit der Petent der Ansicht ist, das Innenministerium missachte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, obwohl ihnen hinsichtlich des Tenors und der die Entscheidung tragenden Gründe Gesetzeskraft zukomme („Rechtsbeugung“), wird dem entgegen getreten. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden nach § 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 erklärt im Tenor explizit aber nur Artikel 13 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 des Bayerischen Kommunal-

abgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Dezember 1992 für unvereinbar mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Eine rechtliche Verpflichtung würde sich daraus für den baden-württembergischen Gesetzgeber oder das Innenministerium nicht einmal dann ergeben, wenn es im baden-württembergischen Kommunalabgabengesetz eine Parallelnorm zu der genannten Regelung des bayerischen Kommunalabgabengesetzes geben würde. Entsprechendes gilt für den vom Petenten genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015, Az. 1 BvR 2961/14, zur Rechtsprechung in Brandenburg.

Der weitere Vorwurf des Petenten, das Innenministerium ließe die betroffenen Gemeinden im Stich, bügeln „Mängel im Beitragswesen der Gemeinden“ aus, sodass Schadenersatzansprüche vermieden bzw. Amtspflichtverletzungen „unter den Teppich gekehrt“ würden, ist angesichts der dargestellten Sach- und Rechtslage nicht nachvollziehbar. Auch der Vorwurf der „Falschberatung“ der nachgeordneten Rechtsaufsichtsbehörden und der (betroffenen) Gemeinden zu Lasten der Abgabenschuldner ist zurückzuweisen. Auf die Ausführungen zu Frage 3 der Kleinen Anfragen vom 1. Juni 2015 (Drucksache 15/6940) und zu Frage 5 und 6 der Kleinen Anfrage vom 15. März 2017 (Drucksache 16/1780) sowie zu der Petition 15/3204 (Drucksache 15/6176, z. B. S. 7 rechts unten, S. 8 ff. Kommunale Selbstverwaltung) wird verwiesen.

b) Zu den sonstigen Ausführungen des Petenten

Auch die übrigen Vorwürfe des Petenten gegenüber dem Innenministerium sind nicht begründet und zurückzuweisen.

Bezüglich des der Petition beigefügten Scheibens des Innenministeriums aus dem Jahr 1994, in dem es um die Normbindung der Verwaltung, insbesondere an die gemeindlichen Satzungen ging, wird auf die Ausführungen in der Petition 15/3204 (vgl. Drucksache 15/6176, S. 8) zur „Verwerfungskompetenz“ verwiesen. Die vom Petenten angesprochene Altanschlussproblematik in der Stadt K. und eine damit verbundene Frage, ob eine gesetzliche Freistellung von Altanschlüssen von der Beitragspflicht (d. h. Anschlüsse vor Inkrafttreten des KAG am 1. April 1964) erforderlich ist, wurde umfassend und abschließend im Rahmen einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes geprüft. Auf die Ausführungen im diesbezüglichen Gesetzentwurf vom 9. Oktober 1995 (Drucksache 11/6586) wird verwiesen.

Der Gesetzgeber, das Innenministerium und auch die Gemeinden haben nicht nur die Interessen einzelner Beitragsschuldner zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus u. a. auch die Interessen aller Einwohner. Es darf nicht vergessen werden, dass der Grundstückseigentümer mit dem Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung einen Vorteil erhält (das Grundstück kann bebaut werden und steigt damit in seinem

Wert). Beiträge werden als Ausgleich für einen gewährten Sondervorteil erhoben. Es ist daher selbstverständlich, dass jeder Grundstückseigentümer, der eine Leistung von der Gemeinde erhalten hat, sich darauf einrichten muss, dass diese von dem ihr eingeräumten Recht bzw. der ihr ggf. obliegenden Pflicht, einen Beitrag zu erheben, Gebrauch macht. Ein Verzicht auf Anschlussbeiträge ginge zu Lasten der Allgemeinheit, d. h. der übrigen Bürger der Gemeinde. Auf die verschiedenen Ausführungen hierzu in der Petition 15/3204 (vgl. Drucksache 15/6176) wird verwiesen.

Zu 2.:

Inhaltlich ging es in den abgeschlossenen Petitionen 15/4501, 15/5114 und 16/507 im Wesentlichen um denselben Sachverhalt, nämlich im Kern um eine „Nichtentscheidung“ bzw. Untätigkeit der Stadt, von der für die Tätigkeit der oben genannten Rechtsanwaltskanzlei im Widerspruchsverfahren aufgrund eines Antrags vom 14. Januar 2013 eine Kostengrundentscheidung und eine Kostenfestsetzung in Höhe von 120,67 Euro gefordert worden war.

Der Petent rügt erneut, dass der Sachverhalt in weiten Teilen nicht der Petitionsschrift entspreche. Hierzu wird insbesondere auf die Landtagsentscheidung vom 1. Februar 2018 zur Petition 16/507 (vgl. Drucksache 16/3335) verwiesen. Im Ergebnis war es nicht angezeigt, im Rahmen der Rechtsaufsicht und dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung, den Petitionen abzuwehren und die Stadt zu einer Entscheidung über den Antrag zu veranlassen. Der Petent wurde auf den Rechtsweg (Untätigkeitsklage) verwiesen.

Weiter rügt der Petent in Bezug auf die Petition 16/507, dass der von der o. g. Anwaltskanzlei mit einem Schreiben vom 30. Dezember 2016 übersandte Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2016, Az. 2 S 1384/16, nicht berücksichtigt worden sei.

Dem Innenministerium war dieser Beschluss zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss (22. Dezember 2016) nicht bekannt. Eine Berücksichtigung in der Stellungnahme konnte daher nicht erfolgen. Die Stadt selbst hatte von dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2016 offenbar erst am 23. Dezember 2016 Kenntnis erhalten (siehe Tatbestand des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 15. November 2017, Az. 1 K 3188/17, s. u.). In der Stellungnahme des Innenministeriums und der späteren Landtagsentscheidung war deshalb nur dargestellt worden, dass der Petent Untätigkeitsklage erhoben und mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. Juni 2016, Az. 1 K 833/15, in der Sache Recht erhalten hatte, und dass über den beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängigen Antrag auf Zulassung der Berufung noch nicht entschieden worden sei.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Zulassung der Berufung mit dem Beschluss vom 14. Dezember 2016 abgelehnt hatte, wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. Juni 2016, Az. 1 K

833/15, rechtskräftig. Danach hatte die Stadt mit ihrer Vorgehensweise bzw. ihrem Verhalten eine (lediglich) konkludente Abhilfe vorgenommen. Die Stadt wurde verpflichtet, eine förmliche Abhilfeentscheidung sowie eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu treffen.

Wie in der jetzigen Petition 16/1975 beschrieben, hat die Stadt inzwischen mit Bescheid vom 20. Januar 2017 an die Rechtsanwaltskanzlei einen förmlichen Abhilfebescheid inklusive Kostengrundentscheidung betreffend aller Widersprüche gegen die Bescheide vom 12. April 2011 erlassen. Der Petent sieht mit diesem Abhilfebescheid ausdrücklich „dieses Petitionsbegehren“ als erledigt an.

Mit diesem Bescheid vom 20. Januar 2017 setzte die Stadt auch die von ihr zu erstattenden Aufwendungen mit 1.496,43 Euro fest. Mit Änderungsbescheid vom 24. Januar 2017 reduzierte sie diese auf 587,86 Euro. Damit beabsichtigte die Stadt, der durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2016, Az. 2 S 1384/16, bestätigten Verpflichtung nachzukommen, hinsichtlich der gegen die Bescheide vom 12. April 2011 eingelegten Widersprüche eine förmliche Abhilfeentscheidung inklusive Kostengrundentscheidung zu treffen.

Die Stadt sieht in den Bescheiden vom 20. bzw. 24. Januar 2017 unter anderem eine Bescheidung aller Kostenanträge (darunter auch den Antrag vom 14. Januar 2013 des Petenten, der Gegenstand der Petitionsverfahren 15/4501, 15/5114 und 16/507 war). In Ziffer 4 des Bescheids setzte sie einen „Gesamtkostenbetrag“ auf der Grundlage eines Gesamtstreitwertes fest. Mit diesem sollten die Kosten aller Widerspruchsführer, die von der Kanzlei als deren Mitarbeiter sich der Petent bezeichnet, vertreten werden, abgegolten sein.

Gegen diesen Bescheid wurde über die Anwaltskanzlei Widerspruch für alle Widerspruchsführer erhoben. Bevor ein Widerspruchsbescheid durch das Landratsamt ergehen konnte, erhob die Anwaltskanzlei Untätigkeitsklage für einen anderen Mandanten (nicht für Petent D. der abgeschlossenen Petitionen). Durch mittlerweile rechtskräftiges Urteil hat das Verwaltungsgericht Freiburg am 15. November 2017, Az. 1 K 3188/17, in dieser Sache entschieden, dass die Klage hinsichtlich der förmlichen Abhilfeentscheidung inklusive Kostengrundentscheidung mangels Rechtsschutzinteresses des Klägers unzulässig ist. Lediglich hinsichtlich der im Abhilfebescheid vom 20. Januar 2017 getroffenen Kostenfestsetzung in Ziffer 4 (einschließlich des Änderungsbescheids vom 24. Januar 2017, mit dem die Kosten reduziert worden waren) hat das Gericht eine Aufhebung ausgesprochen. Dies erfolgte mit der Begründung, dass die Stadt eine Entscheidung über die konkrete Kostenfestsetzung nur bei Vorliegen eines vorherigen Kostenfestsetzungsantrags treffen könne; ein solcher lag bezüglich dieses Klägers nicht vor.

Im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskanzlei war dieses Verfahren als Musterverfahren geführt und die restlichen Widersprüche bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vom Landratsamt ruhend ge-

stellt worden. Da das Urteil mittlerweile rechtskräftig ist, sind die Widersprüche, auch betreffend den Petenten D. der abgeschlossenen Petitionsverfahren 15/4501, 15/5114 und 16/507, nun vom Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den vorangegangenen Petitionsentscheidungen zum Recht auf kommunale Selbstverwaltung, zur Funktion der Rechtsaufsichtsbehörden, zum Unterschied zwischen behördlichen Feststellungen und gerichtlichen Entscheidungen bei Wertungsfragen, zum Rechtsweg gegen Entscheidungen von Gemeinden bzw. gegen deren Untätigkeit sowie zur Erstattung von Anwaltskosten verwiesen.

Soweit der Petent eine Änderung der Verfahrensweise des Petitionsausschusses anregt, ist auszuführen, dass die Bearbeitung von Petitionen durch den Landtag in angemessener und gründlicher Weise erfolgt. Die Regierungsstellungnahme dient der internen Unterrichtung des Petitionsausschusses und wird nach ständiger Praxis nicht nach außen gegeben. Es gibt momentan kein Bedürfnis, von dieser Praxis abzuweichen; ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bzgl. der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Lichte des neuen VGH-Urteils vom 12. Juli 2018 der Regierung als Material überwiesen.

Bezogen auf den konkreten Fall, den der Petent vertritt, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Hinsichtlich der gewünschten Änderung im Petitionsverfahren kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

6. Petition 16/2033 betr. Bausache, Beschwerde über die Stadt und das Landratsamt

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage auf dem Grundstück S.-Weg 12, Flst.-Nr. 1063/59.

Die Petenten machen insbesondere geltend, schon in der Angrenzerbenachrichtigung getäuscht worden zu sein. Es seien keine Doppelhäuser erlaubt, ebenso nicht erlaubt seien Garagen unmittelbar vor der Südgrenze der Anlieger. Dies sei auch den Mitgliedern des Technischen Ausschusses verschwiegen worden.

Die Befreiung von der Geschoszahl zu zwei Vollgeschossen sei mehr als grenzwertig und sei den Petenten ebenfalls verschwiegen worden. Zudem sei der S.-

Weg als Spielstraße ohne Gehwege gebaut, die seitlichen öffentlichen Parkplätze reichten schon heute nicht aus. Sollten als Folge der Errichtung des Doppelhauses weitere Doppelhäuser genehmigt werden, dürften die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen.

Im Ergebnis seien die Petenten durch das Vorhaben und vor allem durch die erdrückende Garage sehr belastet. Zudem beklagen sich die Petenten über die Zurückweisung ihrer Einwendungen, dies stelle einen groben Verstoß gegen das Baurecht dar. Auch der erhaltene Hinweis auf die materielle Präklusion sei nicht zu akzeptieren, insoweit wollen sich die Petenten auch an die Staatsanwaltschaft wenden.

2. Sachverhalt

Das Grundstück S.-Weg 12, Flst.-Nr. 1063/59 (im Nachfolgenden: Baugrundstück) liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „W.-S.“ vom 7. Mai 1992. Die Nutzungsschablone des Bebauungsplans setzt für das Baugrundstück ein Reines Wohngebiet nach § 3 der BauNVO, ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3, eine Geschossflächenzahl von 0,4 und als Dachform Satteldach mit einer Dachneigung von 30 Grad bis 38 Grad fest. Darüber hinaus sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise und nur einer maximalen Firsthöhe von 8 m zulässig. Zudem müssen auf allen bislang nicht überbauten Grundstücksflächen, also auch auf dem Baugrundstück, die Garagen und Stellplätze unmittelbar im Anschluss an die Straße angeordnet werden. Der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Garagentor soll im Regelfall 5,0 m nicht überschreiten.

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage im vereinfachten Verfahren ist am 27. Januar 2017 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde, dem Landratsamt, eingegangen. Die Nachbarbeteiligung nach § 55 Absatz 1 LBO ist von der Stadt durchgeführt worden. Im Rahmen der Beteiligung haben auch die Petenten mit Schreiben vom 16. Februar 2017 Einwendungen erhoben.

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks B.-Straße 26, Flst.-Nr. 3779/6. Mit ihrer Einwendung wenden sich die Petenten aus folgenden Gründen gegen den Standort der Doppelgarage: Hier sei das Leitungsrecht für ein Hochspannungskabel auf der ganzen Länge zu beachten. Die mit dem Leitungsrecht belastete Fläche dürfe nicht überbaut werden. Zudem sollte über diesen freien Streifen die Feuerwehr leichten Zugang haben.

Auch die Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 3779/5 erhob mit Schreiben vom 12. Februar 2017 Einwendungen gegen den Standort der Garagen. Diese hätten lediglich 1,30 m Abstand zu der im Boden liegenden Hochspannungsleitung. Auch sei u. a. weiterhin zu gewährleisten, dass zugunsten ihres Grundstücks Zugang für Baumarbeiten, Heckenschnitt usw. bestehe.

Mit Schreiben vom 1. März 2017 erteilte die Stadt ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wie folgt:

„Die Stadt [...] stimmt dem Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage zu, die Bestimmungen des Leitungsrechts sind bei der Genehmigung zu berücksichtigen.“

Am 22. März 2017 wurde die Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Doppelgarage auf dem Baugrundstück unter Befreiung von der Festsetzung Einzelhäuser und der Überbauung des Leitungsrechts erteilt. Diese Befreiungen sind Inhalt und Bestandteil der Baugenehmigung. Die Einwendungen der Petenten sowie der Eigentümerin des Grundstücks 3779/5 wurden mit Schreiben des Landratsamtes vom 22. März 2017 als unbegründet zurückgewiesen. Dem Schreiben lag die Baugenehmigung als Anlage bei.

In dem Schreiben wird u. a. ausgeführt, dass das Bauvorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen für die erteilten Befreiungen vorliegen.

Auszug aus dem Schreiben:

„Bezüglich der im Boden liegenden Hochspannungseitung:

Über das Baugrundstück führt parallel zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze Ihres Anwesens [gemeint: Grundstück der Petenten] ein Leitungsrecht für Hochspannungskabel der [...] GmbH. Im hier maßgeblichen Bebauungsplan [...] ist im Bereich dieser Leitung eine Fläche eingetragen, die nicht überbaut werden darf. Nach der vorliegenden Planung ist vorgesehen, die Garage direkt bis an die Hochspannungseitung zu führen. Nach Rücksprache mit dem Netzbetreiber bestehen gegen die Bebauung der Garagen bis an das Kabel keine Bedenken; eine Überbauung wird jedoch nicht gestattet. Durch die Bebauung ergeben sich – wie durch den Netzbetreiber bestätigt wurde – keine Beeinträchtigungen oder Gefahren für die Angrenzer. Aus diesem Grund haben wir eine Befreiung für die entsprechende Überschreitung der Fläche des Leitungsrechts bis an das Kabel erteilt. Eine unzulässige Beeinträchtigung ihrer nachbarlichen Belange ist hierdurch nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Freifläche für das Leitungsrecht, die im Bebauungsplan festgesetzt ist, ausschließlich den Belangen des Netzbetreibers bzw. Leitungsträgers dient, nicht jedoch dazu, Bauvorhaben von den Nachbargrenzen fernzuhalten.

Zugang bezüglich Brandschutz:

Bezüglich einer Zuwegung für die Feuerwehr im Brandfall werden vorliegend keine öffentlich-rechtlichen Anforderungen gestellt; somit kann eine Durchführung von Löscharbeiten über die Hinterseite ihres Gebäudes baurechtlich nicht gefordert werden.“

Die Baugenehmigung ist bestandskräftig, Widerspruch wurde innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht eingelegt.

Am 31. Juli 2017 teilten die Petenten dem Landratsamt mit, dass die auf dem Baugrundstück errichtete

Garage viel zu hoch sei. Eine unverzüglich durchgeführte Baukontrolle ergab keine Abweichungen von den genehmigten Planvorlagen. Dies wurde zusätzlich durch die Vermessung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bestätigt.

Ende des Jahres 2017/Anfang 2018 wandten sich die Petenten und weitere Angrenzer erneut an das Landratsamt mit der Begründung, die Baugenehmigung sei rechtswidrig erteilt worden. Daraufhin teilte das Landratsamt mit, dass die Baugenehmigung bestandskräftig und bereits umgesetzt sei. Im Übrigen wurden die Petenten auf die Präklusionsregelung des § 55 Absatz 2 LBO hingewiesen.

Mit Schreiben vom 3. März 2018 erhoben die Petenten Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Stadtbaumeister der Stadt sowie gegen den Kreisbaumeister des Landratsamtes. Nach den Ausführungen der Petenten haben diese einseitig zugunsten der Bauherren entschieden, was die Petenten als Amtsmaßnahme und schwere Amtspflichtverletzung werten. Wären die Petenten richtig informiert worden, z. B. bezüglich der Unzulässigkeit von Doppelhäusern, hätten sie Widerspruch gegen die Baugenehmigung eingelegt. Den Petenten wären jedoch die Regelungen des Bebauungsplans verschwiegen worden.

Bereits vor dem Baugenehmigungsverfahren haben Gespräche zwischen der Stadt, dem Landratsamt, den Bauherren und den Petenten stattgefunden, in denen es u. a. um die Gestaltung der Ziegel, die Dachform und Firsthöhe der Garagen ging. Im September 2017 wurde der Bebauungsplan „W.-S.“ den Petenten auf Nachfrage digital zur Verfügung gestellt.

In der Baugenehmigung selbst, die die Petenten erhalten haben, wird deutlich ausgeführt, dass für das Bauvorhaben Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 BauGB von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt wurden.

Auszug aus der Baugenehmigung:

„Abweichung von der Bauweise nach § 3 Nr. 3 „offene Bauweise mit Einschränkungen, nur Einzelhäuser zulässig.“

Befreiung für die Überbauung der mit Leitungsrecht belegten Flächen“

Das Bauvorhaben hält im Übrigen die Zahl der Vollgeschosse ein, die von den Petenten hierzu ausgeführte Behauptung ist insofern nicht zutreffend.

3. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zu den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Erfüllt das Bauvorhaben, wie vorliegend, nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplans, sind die Voraussetzungen der Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB

zu prüfen. Nach dieser Regelung kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die vorliegende Baugenehmigung ist bestandskräftig, die Befreiungsvoraussetzungen sind, wie nachfolgend ausgeführt, erfüllt. Anhaltspunkte, die eine Aufhebung der Baugenehmigung begründen könnten, sind nicht erkennbar.

Das Bauvorhaben weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- Doppelhaus statt Einzelhaus;
- teilweise Überbauung der mit Leitungsrecht belegten Flächen;
- Standort der Doppelgarage nicht unmittelbar im Anschluss an Straße.

a) Befreiung von der Festsetzung Einzelhaus

Die Befreiung von der Festsetzung Einzelhaus ist aus folgenden Gründen städtebaulich vertretbar:

Ausweislich der Ziffer 4.3 der Begründung des Bebauungsplans sollen mit der festgesetzten Bauweise lange Baukörper vermieden werden. Die beiden Doppelhaushälften werden jedoch insgesamt nur eine Gesamtlänge von 16 m aufweisen. In dieser Länge wäre auch eine Einzelhausbebauung möglich. Zudem sind auf der dem Baugrundstück gegenüberliegenden Seite Doppelhäuser zulässig. Aus diesem Grund ist die Abweichung städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

b) Befreiung für die teilweise Überbauung der mit Leitungsrecht belegten Fläche

Die teilweise Überbauung der mit Leitungsrecht belegten Flächen ist ebenfalls städtebaulich vertretbar, da damit keine Beeinträchtigung des in diesem Bereich verlegten Hochspannungskabels verbunden ist. Das Hochspannungskabel selbst wird nicht überbaut.

c) Standort der Doppelgarage

Die Doppelgarage wurde nicht, wie unter § 6 Nr. 5 des Bebauungsplans festgesetzt, unmittelbar im Anschluss an die Straße errichtet. Eine Befreiung dafür wurde zwar nicht erteilt, die Befreiungsvoraussetzungen sind jedoch erfüllt.

Ausweislich der Begründung des Bebauungsplans sollen mit dieser Festsetzung lange, großflächig belegte

und damit versiegelte Zufahrten zu den Garagen vermieden werden. Im vorliegenden Fall wird die Zufahrt zur Garage wasserdurchlässig hergestellt. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt und nachbarliche Interessen – die Festsetzung ist nicht nachbarschützend – nicht verletzt.

d) Abstand der Doppelgarage

Die Doppelgarage befindet sich mit der Giebelseite nördlich des Baugrundstücks in Richtung des Grundstücks der Petenten und ist abstandflächenrechtlich privilegiert auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LBO zulässig. Nach dieser Regelung sind Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3,0 m und einer Wandfläche bis 25 m² in den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig.

Im konkreten Fall beträgt die gemittelte Wandhöhe der Doppelgarage 2,97 m, bei einer Breite von 6,0 m beträgt die Wandfläche somit 17,82 m², die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LBO geforderten Maße werden damit eingehalten. Die Doppelgarage befindet sich allerdings nicht unmittelbar auf der Grenze, sondern in einem Abstand von 1,13 m zu der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Dies ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht unschädlich, da der in § 6 Absatz 2 LBO geforderte Mindestabstand bei grenznaher Bebauung von 0,5 m deutlich überschritten ist.

Gegen den Standort und die Maße der Garage bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht deshalb keine Bedenken.

e) Materielle Präklusion

Soweit sich die Petenten gegen die materielle Präklusionsregelung des § 55 Absatz 2 LBO wenden, kann Folgendes ausgeführt werden:

Nach § 55 Absatz 2 LBO sind Einwendungen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die vom Bauantrag durch Zustellung benachrichtigten Angrenzer und sonstigen Nachbarn werden mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind und sich auf von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften beziehen (materielle Präklusion). Diese materielle Präklusion dient der Beschleunigung, Konzentration und der Ökonomie des Genehmigungsverfahrens sowie dem Schutz der Bestandskraft einer einmal erteilten baurechtlichen Genehmigung und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Insoweit vermag der Vortrag der Petenten nicht zu überzeugen, zumal ihnen mit Erhalt der Baugenehmigung samt Lageplan, die Bauweise – hier Einzelhaus – und die konkreten Standorte des Wohngebäudes und der Garagen bekannt waren.

f) Stellplätze

Durch die vorhandene Doppelgarage sind für die Doppelhaushälfte ausreichend Stellplätze im Sinne des § 37 Absatz 1 LBO vorhanden. Auch bei einer Einzelhausbebauung wären nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zwei Wohneinheiten je Haus möglich. Die Zahl der Wohneinheiten wird durch die Doppelhausbebauung nicht überschritten, da je Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit vorhanden ist. Die Parkplatzsituation im Wohngebiet dürfte sich, entgegen den Ausführungen der Petenten, deshalb nicht verschlechtern.

4. Behandlung im Petitionsverfahren

Am 29. August 2018 fand ein Ortstermin statt, bei dem die Petition ausführlich diskutiert und das Baugrundstück in Augenschein genommen wurde. In der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. September 2018 wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gebeten, auf die Stadt zuzugehen, damit dort bei der Bebauung von Nachbargrundstücken bei der Verlegung von Garagen an andere Standorte strengere Maßstäbe angelegt werden. Außerdem solle das Landratsamt durch frühzeitigere Baukontrollen sicherstellen, dass keine unzulässigen Dachziegel verwendet werden. Darüber hinaus konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

7. Petition 16/2165 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent hat sich nach für ihn erfolglosen Verfahren vor dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Bundesgerichtshof, die die Betreuung seiner Mutter und deren Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung betreffen, hilfesuchend an den Petitionsausschuss gewandt. In diesem Zusammenhang bringt er vor, dass er auf Anzeige bei der Staatsanwaltschaft keine Rückmeldung erhalten habe.

Bei der Staatsanwaltschaft konnten in Bezug auf den Petenten drei Vorgänge festgestellt werden. Im Jahr 2014 erstattete der Petent gegen die Pflegeeinrichtung und gegen seine Schwester Strafanzeige wegen Straftaten zum Nachteil seiner Mutter. Diese werde zu Unrecht im Pflegeheim festgehalten. Ein von der Staatsanwaltschaft mit der Vernehmung der Mutter beauftragter Polizeibeamter kam zu der Einschätzung, dass eine Vernehmung wegen fortgeschrittener Demenz der Mutter nicht durchgeführt werden könne. Anhaltspunkte für ein zwangsweises Festhalten der Mutter in der Einrichtung oder für unzureichende Pflege oder Versorgung ergaben sich für ihn nicht, woraufhin das

Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde. Die mit den Vorwürfen des Petenten konfrontierte Schwester des Petenten erstattete gleichfalls im Jahr 2014 Strafanzeige wegen Verleumdung gegen diesen. Auch dieses Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Mit Anwaltsschriftsatz vom 19. Februar 2016 ließ der Petent gemeinsam mit einem seiner Brüder Strafanzeige „gegen alle, die sich im Betreuungsverfahren (betreffend die Mutter) schuldig gemacht haben und schuldig machen“ erstatten. Mit Schreiben vom 7. März 2016 wurden Vorwürfe der Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung und Untreue gegen die Schwester des Petenten und einen Bruder konkretisiert. Mit Verfügung vom 30. Mai 2016 wurde das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, weil sich keine Anhaltspunkte für Straftaten im Zusammenhang mit der Unterbringung der Mutter des Petenten ergeben hatten. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Petenten wurde durch Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft vom 24. Juni 2016 zurückgewiesen. Auf eine E-Mail des Petenten vom 31. Mai 2017 und eine weitere E-Mail vom 21. Juni 2017 prüfte die Staatsanwaltschaft, ob die Ermittlungen wieder aufzunehmen sind. Das wurde verneint. Dem Petenten wurde dies mit Schreiben vom 23. Juni 2017 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 27. März 2017 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Verleumdung gegen die Pflegeeinrichtung, in welcher seine Mutter untergebracht ist. Ihm sei von dort ein Hausverbot erteilt worden. Auf Nachfrage sei dieses seinem Rechtsanwalt gegenüber mit verbalen, aber auch körperlichen Auseinandersetzungen gegenüber der Mutter des Petenten und gegenüber dem Personal begründet worden. Das entspreche nicht der Wahrheit. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 4. April 2017 keine Folge, weil der Tatbestand der Verleumdung nur bei Äußerungen gegenüber Dritten erfüllt werde, was hier nicht der Fall sei.

In seinem Anzeigeschreiben vom 27. März 2017 hatte der Petent abschließend mitgeteilt, dass er die Anzeige beim Polizeiposten habe anbringen wollen, was von einem Polizeibeamten mit dem Hinweis, es liege keine Straftat vor, verweigert worden sei. In der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. April 2017 wurde dem Petenten insoweit mitgeteilt, dass dieser Vorwurf separat geprüft werde. Das für Amtsdelikte zuständige Dezernat der Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 10. April 2017 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Polizeibeamten ab, weil keine Anhaltspunkte für eine Strafvereitelung im Amt gegeben seien. Von einer Mitteilung an den Petenten wurde abgesehen, da sich dessen Strafanzeige vom 27. März 2017 ausdrücklich nur auf die Pflegeeinrichtung, nicht auf den Polizeibeamten bezogen hatte.

In der Sitzung des Petitionsausschusses vom 27. September 2018 wurde das Justizministerium gebeten, dem Petenten und seinem Bruder F. zumindest ein einmaliges Besuchsrecht einzuräumen. Insgesamt kann der Petition jedoch nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

8. Petition 16/981 betr. Beihilfesache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung einer Beihilfeentscheidung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) hinsichtlich deren Recht- und Zweckmäßigkeit. Es geht dabei um eine zahnärztliche Behandlung, bei welcher ihm ein relativ hoher Eigenanteil entstanden ist. In diesem Zusammenhang bittet der Petent um Prüfung, ob bei ihm nicht die sogenannte „Härtefallregelung“ zur Anwendung kommen kann.

II. Sachverhalt

Der Petent ist 49 Jahre alt und seit zwei Jahren Versorgungsempfänger; er ist verheiratet und hat drei Kinder. Nach Maßgabe der geltenden Vorschriften ist er beihilfeberechtigt (§ 78 Landesbeamtenengesetz – LBG – in Verbindung mit der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen – Beihilfeverordnung – BVO).

Mit Antrag vom 16. Januar 2017 machte der Petent Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen in Höhe von 9.298,98 Euro geltend. Hiervon berücksichtigte der KVBW 7.444,97 Euro als insgesamt beihilfefähig und gewährte mit Bescheid vom 19. Januar 2017 eine Beihilfe in Höhe von 70 Prozent (= 5.211,48 Euro).

Bereits zusammen mit dem Beihilfeantrag bat der Petent, auf die Kürzung der Aufwendungen für Material- und Laborkosten zu verzichten. Nachdem seinem Antrag nicht entsprochen wurde, bat er zunächst telefonisch um Prüfung der Entscheidung unter Berücksichtigung seiner Vorerkrankungen sowie um eine Einzelfallentscheidung über einen besonderen Härtefall nach § 5 Absatz 6 BVO. Nachdem auch daraufhin keine weitere Beihilfe gewährt und die Ablehnung seitens des KVBW in einem ausführlichen Schreiben begründet wurde, legte er Widerspruch gegen den Beihilfebescheid ein. Die Sach- und Rechtslage wurde ihm mit einem weiteren Schreiben unter Einbeziehung der „Härtefallregelung“ erläutert. Dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen.

Der Petent trägt vor, dass bei ihm vor vielen Jahren ein Karzinom im Unterkiefer festgestellt worden sei. Infolge der Tumorerkrankung sei der Unterkiefer soweit zerstört worden, dass dieser durch ein Beckenkamm-Transplantat vollständig ersetzt worden sei und später mit Zahnimplantaten hätte versorgt werden müssen. Inzwischen sei es verstärkt zu Entzündungen

des Implantatbettes gekommen, was eine Neukonstruktion der prothetischen Versorgung bedinge.

Durch die Kürzung der angefallenen Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten, sei für ihn ein ungedeckter Eigenanteil in Höhe von 1.854,01 Euro verblieben. Dieser Eigenanteil – zuzüglich der jährlichen Kostendämpfungspauschale in Höhe von 125,00 Euro – würde seine finanziellen Verhältnisse außerordentlich belasten. Wegen seiner Vorerkrankung hätte er keinen privaten Ergänzungstarif abschließen können, um die von der Beihilfe unberücksichtigten Aufwendungen abzufangen.

Grundsätzlich akzeptiere er die seit 1. Januar 2013 eingeführte Kürzung der Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten bei bestimmten zahnärztlichen Leistungen. In der Vergangenheit habe er die dadurch entstandenen Deckungslücken auch tragen können. Er ist jedoch der Auffassung, dass der Verordnungsgeber bei der Einführung der maßgebenden Regelung von niedrigeren Kürzungsbeträgen ausgegangen sei und in seinem Fall insoweit ein besonderer Härtefall im Sinne des § 5 Absatz 6 BVO vorliegen würde. Zur Begründung verweist der Petent auf die Drucksache 15/2561 vom 6. November 2012, in welcher ein Beispiel mit einem Kürzungsbetrag von nur 480,00 Euro aufgeführt werde. Auch seien die Regelungen des Bundes, was die Erstattung von Kosten in seinem Fall betreffe, günstiger.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2017 und 16. März 2017 hat der KVBW zur Sach- und Rechtslage ausführlich Stellung genommen. Dabei wurde die Rechtsgrundlage für die Kürzung aufgeführt und im Ergebnis die Anwendbarkeit des § 5 Absatz 6 BVO verneint, weil es sich bei dem Kürzungsbetrag um Aufwendungen handelt, die ausdrücklich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen sind. Eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse erübrigte sich insoweit.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 5 Absatz 1 BVO sind Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann hierzu begründete medizinische Gutachten einholen. Bezüglich der Höhe der Aufwendungen sind die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder über Preise und Gebühren sowie die Anlage zur BVO anzuwenden.

Nach Nr. 1.2.1 Buchstabe b) der Anlage zur BVO in der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung sind die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C (Ziffer 2000 bis 2440 der Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ, Konservierende Leistungen), F (Ziffer 5000 bis 5340 GOZ, Prothetische Leistungen) und H (Ziffer 7000 bis 7100 GOZ, Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen) des Gebührenverzeichnisses der GOZ entstandenen Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Absatz 3 und § 9 der GOZ nicht beihilfefähig, soweit sie 70 vom Hundert der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen.

Entsprechend der vom Petenten eingereichten Honorarrechnung wurden Leistungen aus dem Abschnitt F (Nr. 5170, 5040 GOZ) erbracht. Die geltend gemachten Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten betragen 6.180,02 Euro (403,51 Euro + 766,87 Euro + 5.009,64 Euro); hiervon wurden 4.326,01 Euro (= 70 Prozent) als beihilfefähig berücksichtigt. Zuzüglich der Honorarkosten in Höhe von 3.118,96 Euro ergibt sich ein beihilfefähiger Betrag in Höhe von 7.444,97 Euro, aus dem die Beihilfe in Höhe von 5.211,48 Euro (= 70 Prozent) gewährt wurde. Davon ausgehend, dass sich die private Krankenversicherung mit 30 Prozent am Rechnungsbetrag von 9.298,98 Euro beteiligt, ergäbe das einen Betrag in Höhe von 2.789,69 Euro, sodass die Beihilfe zuzüglich Kostenerstattung durch die private Krankenversicherung einen Erstattungsbetrag von insgesamt 8.001,17 Euro ergeben. Der ungedeckte Eigenanteil für den Petenten beträgt demnach 1.297,81 Euro.

Zur sogenannten „Härtefallregelung“:

Nach § 5 Absatz 6 BVO kann bei Anlegung eines strengen Maßstabs in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu Aufwendungen im Sinne des § 78 LBG ausnahmsweise abweichend von den in der BVO genannten Voraussetzungen Beihilfe gewährt werden. Dies gilt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 BVO aber nicht für Aufwendungen, die ausdrücklich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen oder der Betragshöhe nach begrenzt sind. Voraussetzung ist außerdem, dass die fraglichen Aufwendungen unbedingt notwendig sind und 10 vom Hundert des laufenden in § 2 Absatz 2 BVO genannten Bruttomonatsbezugs, mindestens 360 Euro, übersteigen.

Die den Mindestbetrag übersteigenden – nicht anderweitig gedeckten – Aufwendungen müssen so hoch sein, dass sie nicht ohne (Teil-)Beihilfe getragen werden können. Die finanzielle Situation aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen ist auch dann zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten selbst handelt.

Grundsätzlich sind nicht nur diejenigen Aufwendungen als „ausdrücklich ausgeschlossen“ anzusehen, bei denen die Beihilfefähigkeit mit diesen beiden Worten in der BVO verneint ist. Erfasst von diesem Ausschluss sind vielmehr alle Aufwendungen, die in § 78 LBG oder der BVO als nicht beihilfefähig bezeichnet sind. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 17. Januar 1990, Az. 4 S 3324/88, Randnummer 22). Hier heißt es unter anderem: „Dem Wortlaut der Vorschrift folgend sind hierunter nur solche Aufwendungen zu verstehen, die in den Beihilfavorschriften als nicht beihilfefähig bezeichnet oder von Regelungen über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen ausgenommen sind [...]“. Vor diesem Hintergrund kam die „Härtefallregelung“ in der Vergangenheit nur ganz vereinzelt – unter Anwendung eines strengen Maßstabes – zur Anwendung, in Fällen, bei denen die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen schon dem

Grunde nach ausgeschlossen ist (zum Beispiel bei Aufwendungen für die Unterkunft von Begleitpersonen von Kindern mit schweren Langzeiterkrankungen außerhalb des Krankenhauses oder bei Aufwendungen zu Besuchsfahrten der Mutter eines lebensbedrohlich erkrankten Säuglings). Bei Leistungen, welche der Höhe nach beschränkt sind (wie im Falle des Petenten), kam die „Härtefallregelung“ bislang in konsequenter Umsetzung des § 5 Absatz 6 Satz 3 BVO nicht zur Anwendung.

Die Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach Abschnitten C, F und H des Gebührenverzeichnisses der GOZ entstanden sind, sind nach Nr. 1.2.1 Buchstabe b) der Anlage zu Beihilfeverordnung „nicht beihilfefähig“, soweit sie 70 vom Hundert der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen.

Nach dem Wortlaut der Nr. 1.2.1 Buchstabe b) der Anlage zur BVO handelt es sich insoweit um ausdrücklich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene Aufwendungen, die auch im Härtefall gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 BVO nicht als beihilfefähig berücksichtigt werden können.

Die Vorschriften über die Beihilfe stellen eine in zulässiger Weise typisierende und pauschalierende Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar, wobei sie im Hinblick auf die Selbstvorsorge des Beamten von einem ergänzenden Charakter der Beihilfe ausgehen. Sie nehmen gewisse Härten und Nachteile in Kauf, die sich aus der – durchschnittlichen Verhältnissen angepassten – Beihilferegelung ergeben und keine unzumutbare Belastung bedeuten. Die Beihilfe ist somit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die – neben der zumutbaren Eigenbelastung des Beamten – nur ergänzend in angemessenem Umfang einzugreifen hat, um in einem durch die Fürsorgepflicht gebotenen Maß die wirtschaftliche Lage des Beamten durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erleichtern.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. August 1977 (2 BvR 1063/76) hat der Beamte keinesfalls einen selbstständigen Anspruch auf Ersatz aller seiner Aufwendungen in Krankheitsfällen. Es kann somit nicht ausbleiben, dass die verallgemeinernden Beihilfavorschriften gelegentlich einen Beihilfeanspruch nicht vorsehen, obwohl dies unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung oder der Fürsorgepflicht billig oder wünschenswert erschiene. Diese höherrangigen Rechtsgrundsätze werden erst dann verletzt, wenn die getroffene Regelung mit ihnen nicht mehr zu vereinbaren ist.

Was die vom Petenten erwähnten Beihilferegelungen des Bundes betrifft, ist es zutreffend, dass hier „Aufwendungen für implantologische Leistungen bei größeren Kieferdefekten, die ihre Ursache in Tumoroperationen haben“ ohne prozentuale Kürzung beihilfefähig sind. Allerdings sind beim Bund wiederum Material- und Laborkosten bei der zahnärztlichen Behandlung nur zu 40 Prozent beihilfefähig, während in Baden-Württemberg (siehe oben) 70 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen dieser Kosten erstattet

werden. Dies zeigt, dass die Regelungen der Länder bzw. des Bundes im Wesentlichen zwar übereinstimmen, im Detail aber voneinander abweichen und dies den Willen der jeweiligen Verordnungsgeber widerspiegelt, was zu negativen aber auch zu positiven Effekten für die betroffenen Beihilfeberechtigten führen kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

9. Petition 16/2674 betr. Gnadensache

Der Petent möchte die erneute Aussetzung von zwei gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung erreichen.

Verurteilungen

1. Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012 wegen Computerbetrugs in vier Fällen und Diebstahls in vier Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Auf die Berufung des Petenten setzte das Landgericht mit Urteil vom 19. Juli 2012 diese Strafe zur Bewährung aus. Das Urteil des Landgerichts wurde am 27. Juli 2012 rechtskräftig. Die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2017. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 als unbegründet.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2011 bestellte der zu diesem Zeitpunkt bereits vielfach vorbestrafte und unter anderem wegen einer einschlägigen Tat unter Bewährung stehende Petent unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit und -willigkeit in vier Fällen unter falschem Namen im Internet Waren im Wert von über 260 Euro. Außerdem entwendete er in weiteren vier Fällen einen Laptop, Werkzeuge sowie Alu-Schrott bei einer Firma. Die entwendeten Gegenstände hatten einen Gesamtwert von über 1.100 Euro.

2. Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014

Durch weiteres Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014, rechtskräftig seit 2. September 2014, wurde der Petent wegen Betrugs zu der Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die zunächst gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2017. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 9. Mai 2018

als unzulässig, weil sie verspätet eingelegt worden war.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im September 2012 schloss der Petent unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit und -willigkeit unter dem Namen seiner minderjährigen Halbschwester ohne deren Wissen einen Telefon- und Internetvertrag ab. Bis zur Kündigung des Vertrages fielen Kosten in Höhe von 350 Euro an, die vom Petenten nicht bezahlt wurden.

Stand der Strafvollstreckung

Aufgrund der Verurteilung des Amtsgerichts vom 14. August 2014 verlängerte das zwischenzeitlich aufgrund eines Wohnsitzwechsels des Petenten zuständig gewordene Amtsgericht mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 die dem Petenten aufgrund des Urteils vom 26. März 2012 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 19. Juli 2012 bewilligte Bewährungszeit von vier Jahren um ein Jahr auf nunmehr fünf Jahre.

In der Folgezeit trat der Petent erneut mehrfach strafrechtlich in Erscheinung:

Am 12. April 2016 erließ das Amtsgericht einen Strafbefehl wegen eines Diebstahls am 15. Dezember 2015 und verhängte eine Geldstrafe i. H. v. 90 Tagessätzen gegen den Petenten.

Daraufhin verlängerte das Amtsgericht die Bewährungszeit hinsichtlich der mit Urteil vom 14. August 2014 festgesetzten Freiheitsstrafe von sechs Monaten um weitere sechs Monate auf nunmehr drei Jahre und sechs Monate.

Zudem verlängerte es am 22. Juli 2016 die dem Petenten mit Beschluss vom 19. Juli 2012 gewährte und mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 bereits auf fünf Jahre verlängerte Bewährungszeit um weitere sechs Monate.

Am 21. August 2017 erging ein Strafbefehl gegen den Petenten wegen Betrugs, begangen im Februar 2017. Das Amtsgericht verhängte darin eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen gegen den Petenten.

Daraufhin widerrief das Amtsgericht mit Beschlüssen vom 23. Oktober 2017 beide Strafaussetzungen zur Bewährung.

Die gegen den Widerrufsbeschluss betreffend das Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012 i. V. m. dem Urteil des Landgerichts vom 19. Juli 2012 gerichtete Beschwerde des Petenten vom 26. Oktober 2017 verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 als unbegründet.

Hinsichtlich des Widerrufsbeschlusses betreffend das Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014 beantragte der Petent mit Schreiben vom 29. November 2017 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob gleichzeitig sofortige Beschwerde. Mit Beschluss des Landgerichts vom 9. Mai 2018 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts vom 23. Oktober 2017 als unbegründet zurückgewiesen und die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Der Petent wurde zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 14. August 2014 mit Verfügung vom 21. November 2017 zum Strafantritt bis spätestens 12. Dezember 2017 geladen. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2017 wurde dem Petenten aufgrund einer anstehenden Operation Vollstreckungsaufschub bis einschließlich 18. März 2018 gewährt. Mit Verfügung vom 5. Januar 2018 wurde der Petent zum Strafantritt bis spätestens 19. März 2018 geladen. Unter dem 8. Januar 2018 erfolgte die Ladung zum Strafantritt auch hinsichtlich der Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 26. März 2012.

Am 2. März 2018 stellte der Petent ein Gnadengesuch, das mit Entschließung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 12. September 2018 abgelehnt wurde.

Die Vollstreckung aus beiden Urteilen wurde zunächst bis zur Entscheidung über einen Gnadenerweis und nunmehr bis zur Entscheidung über die Petition eingestellt.

Gnadengesuch und Gründe

Im Rahmen des Gnadensverfahrens hat der Petent vorgebracht, er habe eine Festanstellung, einen festen Wohnsitz und eine Familie. Im Falle seiner Inhaftierung würde er seine Arbeit verlieren und seine Familie würde zum Sozialfall werden. In den Jahren 2016 und 2017 habe er psychische Probleme gehabt. Zudem sei er am 13. Dezember 2017 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden, die zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

Bewertung

Die vorgebrachten Gründe rechtfertigen einen Gnadenerweis nicht.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Nach § 26 Abs. 2 Gnadensordnung (GnO) kommt ein Gnadenerweis grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten, oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Die psychischen Probleme des Verurteilten waren dem Gericht zum Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung bekannt. Der Verurteilte leidet seit seinem 14. Lebensjahr an einer psychischen Störung, die zu Angst- und Panikattacken sowie zu Selbstverletzungen bis hin zu Suizidversuchen führte. Die dem Gnadensverfahren zugrundeliegenden Straftaten standen jedoch in keinem Zusammenhang mit dieser psychischen Beein-

trächtigung.

Was den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes und die Einschränkungen im Kontakt zu seiner Tochter und in der Hilfe für seine Ehefrau und deren Kinder angeht, stellt dies eine regelmäßig mit der Strafvollstreckung verbundene Folge dar, die grundsätzlich hinzunehmen ist. Besondere Umstände im Sinne des § 26 GnO liegen insoweit nicht vor, zumal der Petent bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten während der Bewährungszeit eine vierköpfige Familie zu versorgen hatte, was ihn nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten hat. Es kann im Übrigen angesichts der zahlreichen – auch einschlägigen – Vorverurteilungen nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Braun

10. Petition 16/2458 betr. Gnadensache

I. Sachverhalt

Das zuständige Amtsgericht verurteilte den mehrfach vorbestraften Petenten mit Urteil vom 30. März 2016 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft änderte das Landgericht das Urteil ab und verurteilte den Petenten mit seit 12. August 2017 rechtskräftigem Urteil vom 29. November 2016 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten. Die hiergegen gerichtete Revision des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 11. August 2017 als unbegründet.

Am 21. Februar 2018 lud die Staatsanwaltschaft den Petenten auf den 26. März 2018 zum Strafantritt in eine Justizvollzugsanstalt. Auf Antrag des Petenten vom 22. März 2018 gewährte die Staatsanwaltschaft dem Petenten mit Verfügung vom 15. Juni 2018 Strafaufschub bis zum 25. Juli 2018, um ihm zu ermöglichen, bereits bestehende Aufträge des Unternehmens seiner Ehefrau zu erledigen und einen Mitarbeiter zur Weiterführung des Betriebs einzuarbeiten.

Am 4. Juni 2018 ersuchte der Petent die Staatsanwaltschaft um Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im Gnadenswege. Mit Verfügung vom 16. Juli 2018 lehnte die Staatsanwaltschaft das Gesuch ab.

II. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird die gnadenweise Aussetzung der Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten zur Bewährung begehrt.

Der Petent führt zur Begründung des Gnadengesuches im Wesentlichen aus, das Landgericht habe seine Situation zum Zeitpunkt der Tat nicht genügend gewürdigt. Zudem liege bei ihm kein Aggressionspotenzial mehr vor. Er habe in Eigeninitiative Therapiestunden wahrgenommen und die Behandlung erfolgreich abgeschlossen. Ferner befinde sich seine Ehefrau seit Oktober 2016 in ambulanter nervenärztlicher Behandlung und seit Anfang Juli 2017 in psychotherapeutischer Behandlung, wobei die drohende Haftstrafe des Petenten ausweislich eines Attestes des die Ehefrau des Petenten behandelnden Neurologen als symptom-erhaltend anzusehen sei. Der Petent müsse somit auch die Tätigkeiten seiner Ehefrau – insbesondere die Kinderbetreuung – im Wesentlichen mitübernehmen. Das Unternehmen der Ehefrau, bei welchem der Petent angestellt sei, habe darüber hinaus eine hervorragende Auftragslage. Seine Existenz sei mit dem drohenden Haftantritt des Petenten gefährdet.

III. Rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung nicht rechtfertigen.

Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Abs. 1 GnO).

Derartige Umstände sind nicht ersichtlich. Die in der Petition vorgetragene familiäre und berufliche Situation des Petenten hat das Landgericht in seiner Rechtsfolgenentscheidung – besonders strafmildernd – berücksichtigt. Darüber hinaus diene der dem Petenten gewährte Strafaufschub gerade der Erledigung bereits bestehender Aufträge des Unternehmens der Ehefrau des Petenten und der Einarbeitung eines Mitarbeiters zur Weiterführung des Betriebs. Ein Ausgleich etwaiger Versäumnisse des Petenten in diesem Zusammenhang im Gnadensverfahren ist nicht angezeigt.

Auch den Umstand, dass die Tat des Petenten auf einem spontanen Entschluss beruhte und er aufgrund eines zuvor erfolgten, überfallartigen Angriffs – der jedoch nicht durch den Geschädigten ausgeübt wurde – empört und aufgebracht war und sich durch Äußerungen des Geschädigten provoziert fühlte, hat bereits das Landgericht bei seiner Entscheidung zugunsten des Petenten berücksichtigt.

Zwar begannen die psychotherapeutische Behandlung der Ehefrau des Petenten – anders als deren nervenärztliche Behandlung, die bereits zuvor begonnen hatte – sowie die Therapiestunden des Petenten erst nach Erlass des landgerichtlichen Urteils. Allerdings haben Gnadenerweise grundsätzlich Ausnahmecharakter (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung

von außergewöhnlichen Umständen, aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe für den Verurteilten eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Die Behandlungen der Ehefrau des Petenten und deren Auswirkungen auf die Familie stellen genauso wenig wie die Therapiestunden des Petenten derart außergewöhnliche Umstände dar, welche die gnadenweise Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung rechtfertigen. Zudem sind Härten für das familiäre Umfeld des Verurteilten denkbare Begleiterscheinung einer jeden Inhaftierung und deshalb grundsätzlich hinzunehmen.

Darüber hinaus kommt ein Gnadenerweis grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GnO). Dies ist unter Berücksichtigung insbesondere der Rohheit des Vorgehens des Petenten bei der Tat sowie der erheblichen gesundheitlichen Folgen beim Geschädigten weiterhin der Fall.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

11. Petition 16/1731 betr. Hundegesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert, die derzeit geltende Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde sowie untergeordnete Verwaltungsvorschriften durch ein „modernes Hundegesetz“ zu ersetzen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent fordert im Namen einer Tierinitiative und von 518 Unterzeichnern aus Baden-Württemberg ein modernes Hundegesetz, das die Sicherheit der Bevölkerung garantiere. Der Petent trägt vor, die rechtlichen Grundlagen in Baden-Württemberg seien für immer mehr Städte und Gemeinden eine Grundlage, um in den kommunalen Steuersatzungen eine sogenannte Kampfhundesteuer zu verankern. Die Verwaltungen würden dies oft als Kontrollinstrument ausweisen, um das eingeschränkte Halten angeblich gefährlicher Hunde zu überwachen, wodurch jedoch maximal eine Scheinsicherheit erzeugt werde. Betroffene Hundehalter gingen eher in die Illegalität, als eine erhöhte Hundesteuer zu tragen.

Da die Verwaltungsvorschrift zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde zum 31. Dezember 2017 außer Kraft trete, biete sich kein besserer Zeitpunkt für den Erlass eines modernen Hundegesetzes an.

Zur weiteren Begründung führt der Petent an, das Problem sei meist nicht das Tier, sondern „das andere Ende der Leine.“ Daher sei ein Hundegesetz erforderlich, das „den Hundehalter als zentrales Element“ in die Verantwortung nehme, statt einzelne Hunderassen als gefährlich zu diskriminieren. Einzelne Bundesländer – wie Schleswig-Holstein und Thüringen – hätten dies bereits erkannt und den rechtlichen Rahmen dahin gehend angepasst, dass die Halter in den Mittelpunkt gestellt würden.

Darüber hinaus führt der Petent eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 an, wonach der Gesetzgeber dazu verpflichtet sei, „die weitere Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob die der Norm zugrundeliegenden Annahmen sich tatsächlich bestätigen“ würden. Diese Entscheidung beziehe sich zwar auf ein Bundesgesetz, im Hinblick auf eine angenommene Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen bestehe jedoch kein Unterschied. Die Landesregierung Baden-Württemberg habe bis heute keine wissenschaftlich haltbare Statistik vorgelegt, welche die Polizeiverordnung im Sinne der genannten Entscheidung legitimiere.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Den Umgang mit sogenannten Kampfhunden und gefährlichen Hunden regelt in Baden-Württemberg die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH).

Soweit der Petent vorbringt, die PolVOgH sei aufgrund der in ihr enthaltenen sog. Rasselisten Grundlage für eine erhöhte Steuer für die Haltung von sog. Kampfhunden, wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Kommunen in Baden-Württemberg gemäß § 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet sind, eine Hundesteuer zu erheben. Die Höhe der Hundesteuer und die Entscheidung, ob eine erhöhte Steuer für Hunde bestimmter Rassen oder für sog. gefährliche Hunde erhoben wird, liegt im Ermessen der Kommunen und wird in einer eigenen kommunalen Satzung festgesetzt. Somit bestehen zwischen den Kommunen zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe des gegenüber sonstigen Hunden erhöhten Steuersatzes, des Umfangs der Einbeziehung auch sonstiger Kampfhunde und gefährlicher Hunde sowie Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeit von Steuerbefreiungen und -vergünstigungen im Falle der widerlegten Kampfhundeeigenschaft.

Beispielsweise wird der erhöhte Steuersatz von den Kommunen zwar überwiegend an die in der PolVOgH enthaltenen Rasselisten geknüpft, jedoch nehmen die kommunalen Satzungen selten ausdrücklich Bezug auf die PolVOgH. Zudem wird von einigen Kommunen nicht nur für sog. Kampfhunde, sondern auch für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 PolVOgH ein erhöhter Steuersatz festgesetzt. Einige Kommunen sehen hingegen von der Erhebung einer erhöhten Steuer für Kampfhunde und gefährliche Hunde ab.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Hundesteuer sind im Grundgesetz, dem KAG, den Gemeindeordnungen und unmittelbar in den kommunalen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer verankert. Somit würde die Aufhebung der PolVOgH nicht zwingend dazu führen, dass die gegenüber sonstigen Hunden höhere Steuer für Hunde bestimmter Rassen entfällt.

Der in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004, auf das sich der Petent bezieht, enthaltene Auftrag, die weitere Entwicklung über die wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden der verschiedenen Rassen und über das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen zu beobachten sowie darauf basierend die eigenen Annahmen zu überprüfen, ist dem Innenministerium und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ebenso bekannt wie die Tatsache, dass sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht allein aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse, sondern von einer Vielzahl von Faktoren (u. a. Haltung und Ausbildung, situative Einflüsse, Zuverlässigkeit des Halters) ableitet.

Die PolVOgH ist das Ergebnis von Beratungen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Innenministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie Fachleuten (u. a. Diensthundeführerschule Stuttgart, Landesbeirat für Tierschutz, Veterinärbehörden), der Expertise und der Erfahrungen anderer Länder (u. a. Hamburg und Bayern). Es liegen keine aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die den Schluss zulassen, dass die der PolVOgH zugrunde gelegten Erkenntnisse über die Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden und über das Zusammenwirken verschiedener Faktoren für das Verhalten von Hunden mit der Konsequenz widerlegt seien, dass sie aus heutiger Sicht vernünftigerweise keine Grundlage mehr sind. Wie in den meisten anderen Ländern unterscheidet die PolVOgH zwischen den verschiedenen Hunderassen und deren potenzieller Gefährlichkeit. Lediglich Schleswig-Holstein und Niedersachsen verzichten auf sog. Rasselisten und rassebezogene Regelungen.

Die PolVOgH reglementiert jedoch nicht nur die Haltung von Hunden bestimmter in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 ausdrücklich genannter Rassen, sondern findet auch Anwendung auf aufgrund bestimmter Ereignisse als gefährlich eingestufte Hunde, die nicht einer der in § 1 Abs. 2 und 3 PolVOgH genannten Rassen angehören. Darüber hinaus kann nach § 1 Abs. 1 PolVOgH auch jeder andere Hund einer nicht gelisteten Rasse als sog. Kampfhund eingestuft werden, wenn er sich als gesteigert aggressiv oder gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren erweist. Somit ermöglicht die PolVOgH, Hunde unabhängig von ihrer Rasse unter den Vorbehalt der besonderen Vorschriften der PolVOgH zu stellen (u. a. Maulkorb- und Leinenpflicht). Im Übrigen hat, wenngleich auch nicht gelistete Hunde aufgrund anderer vielfältiger Faktoren aggressiv und gefährlich sein können, bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner damaligen Beweiserhebung festgestellt, dass Hunde bestimmter Rassen im Ver-

hältnis zu ihrer Population häufiger auffällig sind als Hunde von nicht unter § 1 PolVOgH fallenden Rassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2004).

Im Ergebnis hat sich die PolVOgH in Baden-Württemberg in den vergangenen 17 Jahren auch wegen der unter rassespezifischen Gesichtspunkten großen Offenheit der Regelungen bewährt und bietet einen wirksamen Schutz vor Gefahren, die sowohl von Hunden der gelisteten Rassen als auch von anderen gefährlichen Hunden ausgehen können. Weder durch die Abschaffung oder eine Erweiterung der Rasselisten noch durch ein allgemeines Hundegesetz kann ein absoluter Schutz vor den von Hunden möglicherweise ausgehenden Gefahren erreicht werden. Der Erkenntnis, dass Gefahren auch in der Art der Haltung begründet sein können und damit vom Hundehalter ausgehen, wird die PolVOgH gerecht. Zudem sind weitere Regelungen und Anforderungen für eine artgerechte Haltung von Tieren bzw. Hunden festgelegt, die sicherstellen sollen, dass aufgrund hinreichender Sachkunde Tiere bzw. Hunde artgerecht gehalten werden. So enthält das Tierschutzgesetz allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung und die Tierschutz-Hundeverordnung speziellere Anforderungen für die artgerechte Haltung von Hunden, die sich an den Tier- bzw. Hundehalter richten. Bereits ein grundsätzlich für alle Tier- bzw. Hundehalter als selbstverständlich anzusehender verständiger und artgerechter Umgang kann erheblich dazu beitragen, dass von einem Hund keine Gefahren ausgehen, z. B. weil der Hundehalter die Eigenschaften seines Hundes und somit möglicherweise kritische Situationen kennt oder frühzeitig erkennt und entsprechend reagieren kann, um Vorfälle seines Hundes mit anderen Tieren oder Menschen zu verhindern.

Der thüringische Gesetzgeber hat in § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVOBl. 2011, S. 93) zwischen Hunden bestimmter Rassen, u. a. Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen, die als gefährlich gelten, und sonstigen Hunden, die aufgrund eines Vorfalls als gefährlich gelten, unterschieden. Die von der Thüringer Landesregierung 2016 angekündigte Revision des Gesetzes soll nach Presseberichten im Januar 2018 verabschiedet worden sein.

Soweit der Petent aus der vom Innenministerium durchgeführten Abfrage eventuellen Änderungsbedarfs bei den für den Vollzug der PolVOgH zuständigen bzw. beteiligten Stellen hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (VwVgH) Rückschlüsse auf die künftige Notwendigkeit der PolVOgH zieht, ist darauf hinzuweisen, dass die VwVgH turnusmäßig außer Kraft tritt und neu erlassen wird. Die Abfrage des Innenministeriums bezog sich ausschließlich auf die VwVgH, die in Kürze neu erlassen wird, und intendierte weder Zweifel an der Notwendigkeit der PolVOgH noch die Absicht, diese zu ändern oder aufzuheben.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. September 2018 beraten. Der Petitionsausschuss hat einmütig beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

26. 10. 2018

Die Vorsitzende:
Böhlen